

(Abgeordneter Nischke [Deutsch].)

(A) Wirkung der gesetzgebenden Körperschaft, also der Volkskammer.

(Abg. Günther [Blauen]: Das ist selbstverständlich!)

Das ist selbstverständlich, aber Verordnungen ohne Gesetzeskraft wird die Regierung nach wie vor erlassen können, z. B. Verordnungen, die sich auf die Ausführung beziehen. Wir fordern, daß in dieser Beziehung eine genaue Scheidung eintritt zwischen Verordnungen mit Gesetzeskraft, die also die Volkskammer zu passieren haben, und Verordnungen, die die Regierung aus eigener Machtvollkommenheit zu geben berechtigt ist. Wir wollen nicht zweierlei Gesetzgebung haben.

Über alle diese Fragen werden wir uns aber im Ausschuß genügend aussprechen, und so schließe ich, ohne näher auf weitere Einzelheiten einzugehen, indem ich beantrage, die Vorlage Nr. 3 zur Weiterberatung an den Gesetzgebungsausschuß zu verweisen.

(Bravo!)

Präsident: Ein gleicher Antrag liegt auch von Herrn Abgeordneten Hofmann und Genossen vor. Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Wagner.

(B) **Abgeordneter Dr. Wagner (Dresden):** Meine Damen und Herren! Bei der Besprechung der Regierungserklärung hat Herr Abgeordneter Hofmann in unserem Auftrage erklärt, daß wir nunmehr auch die Vorlegung der seit November 1918 ergangenen Verordnungen und Verfügungen der Regierung und eine nachträgliche Beschlußfassung dieses Hauses über ihre weitere Geltung aus rechtlichen und praktischen Gründen fordern und daß wir uns bei dieser gesetzesmäßigen Erledigung vorbehalten, an den erlassenen Verordnungen Kritik zu üben. Diesem damals ausgesprochenen Wunsche entspricht die jetzige Vorlage nicht. Die Verordnungen der Volksbeauftragten sind nicht zur Sanktion vorgelegt, vielmehr hält die Regierung, wie sie in der Begründung sagt, es nicht für zweifelhaft, daß diese Verordnungen rechtswirksam sind und bleiben. So sicher ist die Rechtslage nun denn doch nicht. Man kann recht wohl der Ansicht huldigen, daß eine auf Grund einer Revolution sich bildende provisorische Regierung berechtigt ist, mit vorläufiger Gesetzeskraft alles zu verordnen, was den Lebensnotwendigkeiten einer Nation entspricht, insbesondere auch eine neue Volksvertretung auf Grund eines neuen Wahlrechtes einzuberufen, daß sie aber nicht befugt ist, darüber hinaus andere Materien, namentlich auf rein kulturellem Gebiet, endgültiger Kraft zu regeln. Ebenso kann man

die Rechtsansicht vertreten, daß alle Verordnungen einer provisorischen Regierung auch nur provisorische Geltung haben und der Beschlußfassung der auf Grund der Revolution gewählten allgemeinen Volksvertretung zu unterbreiten sind.

Ein Rechtjurist, Herr Abgeordneter Dr. Barge von der Demokratischen Partei, hat in dieser Richtung in zutreffender Weise am 6. März hier ausgeführt:

Eine Revolution muß zum Bruche der überlieferten Staatsordnung führen. Aber das, was durch sie erreicht wird, kann zu einer Grundlage neuen öffentlichen Rechts nur dann werden, wenn nachträglich die Gesamtheit des Volkes die Verhältnisse, die die Revolution herbeigeführt hat, in seiner Mehrheit gutheißt.

Aber auch ein Mitglied der Sozialdemokratischen Partei selbst, Herr Abgeordneter Siebel, hat am 27. Februar 1919 in der Nationalversammlung ausgeführt:

Wenn der Umstand beobachtet wurde, daß bereits ordentliche Gerichte sich über die Rechtsgültigkeit von Verordnungen der Volksbeauftragten hinweggesetzt haben, dann müßte das gerade ein Grund mehr sein, diese Verordnungen zu legalisieren, das heißt, sie durch den Beschluß der Nationalversammlung als unantastbares Recht zu erklären. Durch das angezogene Bremer Urteil wird also nur ein Grund mehr dafür herbeigeführt, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit durch einen zustimmenden Beschluß der Nationalversammlung herbeizuführen.

Einer unserer anerkanntesten Staatsrechtslehrer, Professor Dr. Jörn, hat in der Deutschen Juristenzeitung vom 1. Februar 1919 längere Ausführungen hierüber gemacht. Das Ergebnis ist in folgenden kurzen Sätzen enthalten:

Der ganze, durch die Revolution geschaffene Zustand ist bis heute lediglich Tatsache der Gewalt. Das Recht, auf das diese Tatsache begründet werden kann, ist nur das Recht des gesamten deutschen, bzw. preussischen usw. Volkes. Die Gewalten, die die Regierungen in den Händen haben und sich als Regierung bezeichnen, entbehren der rechtlichen Grundlage und sind nur tatsächliche Machterscheinungen. Dies gilt in gleicher Weise von allen ihren Anordnungen, auch wenn sie sich als mit Gesetzeskraft erlassen bezeichnen, denn ein Gesetz im Rechtssinne zu erzeugen, sind die gegenwärtigen tatsächlichen Machthaber nicht in der Lage. Erst die Deutsche Nationalversammlung ist imstande, den Rechtsboden wieder herzustellen . . . sie ist allein fähig, die rechtliche Grundlage des neuen Deutschlands zu schaffen.

Das würde natürlich entsprechend gelten im Bereiche der Landesgesetzgebung für unsere Volkskammer.

Die Reichsregierung hat sich zwar auch auf den Standpunkt gestellt, daß jene Verordnungen gültig seien, hat aber trotzdem den Zweifeln Rechnung getragen. So hat der Reichsjustizminister Landsberg am 27. Februar in Weimar ausgeführt: